

❖ Wettbewerbsverbot für Arbeitnehmer

- Geheimes Wettbewerbsverbot / Sperrabrede zwischen Arbeitgebern

Arbeitgeber, die demselben Wirtschaftszweig angehören, können vereinbaren, keine Arbeitnehmer des jeweils anderen einzustellen. Das führt für Arbeitnehmer dazu, dass er nicht beim Konkurrenten tätig werden kann; diese Einschränkung der Berufsfreiheit ist zulässig.

Wenn ein Arbeitgeber eine Bewerbung mit der Begründung ablehnt, er wolle sich an das vereinbarte Wettbewerbsverbot mit dem aktuellen / ehemaligen Arbeitgeber halten, kann der Arbeitnehmer nicht wegen Diskriminierung dagegen vorgehen.

Arbeitgeber können von Vereinbarungen dieser Art jederzeit ohne besondere Gründe zurücktreten.

- Wettbewerbsverbot während eines Arbeitsverhältnisses

Während eines Arbeitsverhältnisses darf ein Arbeitnehmer ohne Einwilligung des Arbeitgebers weder auf eigene Rechnung noch für dritte Personen diesem Konkurrenz machen. Das gilt auch, wenn im Arbeitsvertrag dazu nichts geregelt ist.

- Wettbewerbsverbot nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gilt für Arbeitnehmer nur dann ein Wettbewerbsverbot, wenn es schriftlich vereinbart ist. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, für die Dauer des Wettbewerbsverbotes mindestens die Hälfte des zuletzt gezahltes Gehaltes weiter zu zahlen – sog. Karenzenschädigung.

Es kann maximal eine Dauer von 2 Jahren vereinbart werden.

Die Vereinbarung kann unwirksam sein, wenn Arbeitnehmer über Gebühr in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt werden.

Arbeitnehmer können den Rücktritt von dieser Vereinbarung erklären, wenn der Arbeitgeber nachvertragliche Pflichten gegenüber dem Arbeitnehmer verletzt.

Eine Rücktrittserklärung wirkt nur für die Zukunft: Der Arbeitnehmer muss berücksichtigen,

- * dass er bei einem Rücktritt auch die Karenzenschädigung nicht mehr erhält.
- * dass er sorgfältig formuliert: Eine Mahnung, weil etwa der Arbeitgeber mit der Zahlung der Karenzenschädigung in Rückstand ist, ist noch kein Rücktritt.